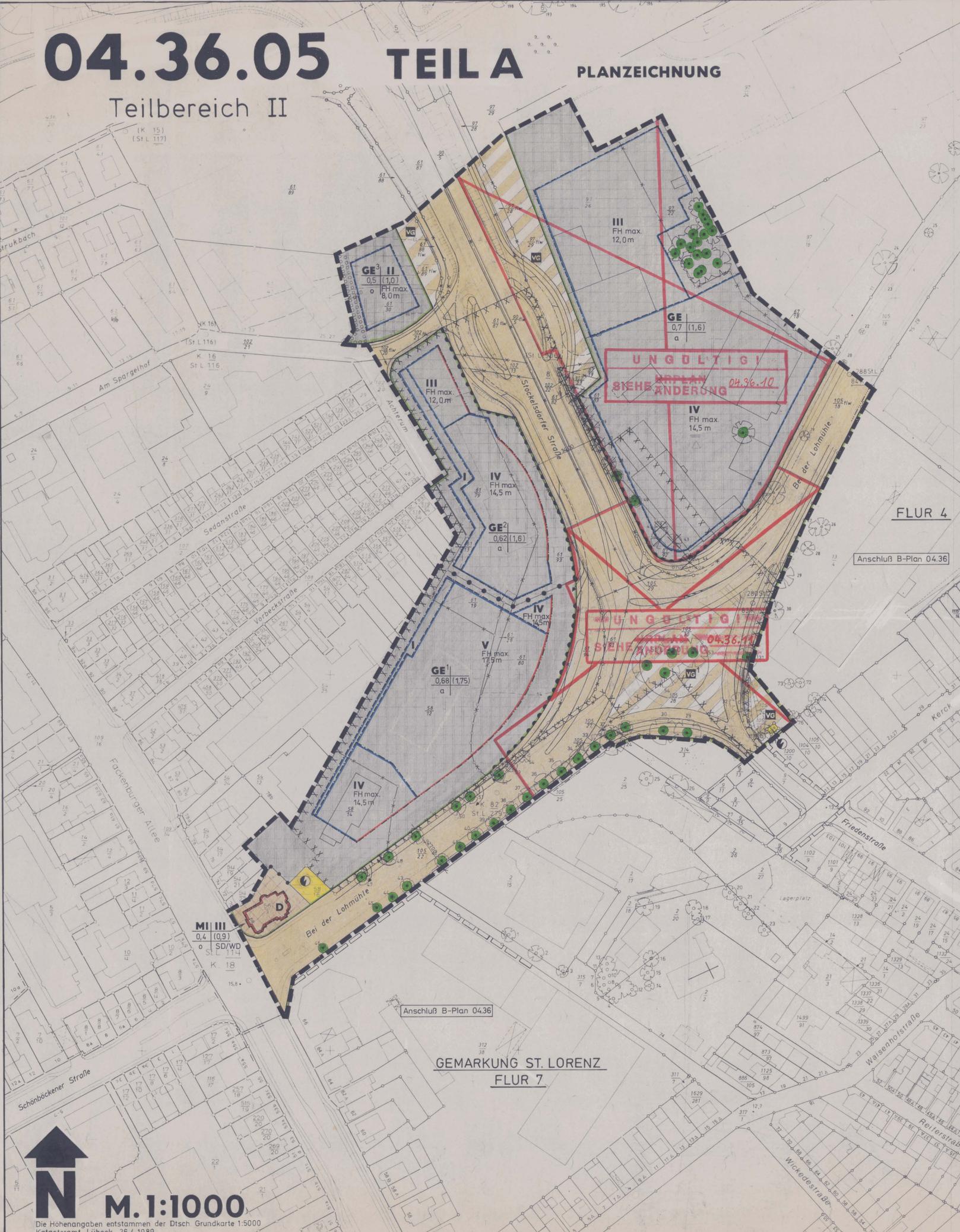


# 04.36.05

# TEIL A

## PLANZEICHNUNG

### Teilbereich II



**N**  
**M. 1:1000**  
 Die Höhenangaben entstammen der Dtsch. Grundkarte 1:5000  
 Katasteramt Lübeck, 28.4.1999

# TEIL B

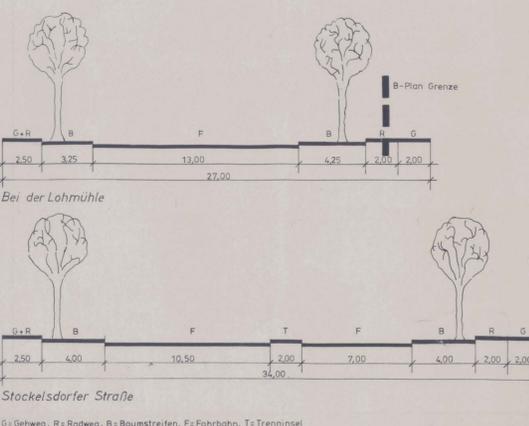
## TEXT

SIEHE ANLAGE

## ZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlage	Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlage
<b>FESTSETZUNGEN</b>					
<b>Art der baulichen Nutzung</b> (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB - §§ 1-11 der BauNutzungsverordnung - BauNVO -)					
WS	Kleinsiedlungsgebiete	(§ 2 BauNVO)	WS	Kleinsiedlungsgebiete	(§ 2 BauNVO)
WR	Reine Wohngebiete	(§ 3 BauNVO)	WR	Reine Wohngebiete	(§ 3 BauNVO)
WA	Allgemeine Wohngebiete	(§ 4 BauNVO)	WA	Allgemeine Wohngebiete	(§ 4 BauNVO)
WB	Besondere Wohngebiete	(§ 4a BauNVO)	WB	Besondere Wohngebiete	(§ 4a BauNVO)
MD	Dorfgebiete	(§ 5 BauNVO)	MD	Dorfgebiete	(§ 5 BauNVO)
MI	Mischgebiete	(§ 6 BauNVO)	MI	Mischgebiete	(§ 6 BauNVO)
MK	Kerngebiete	(§ 7 BauNVO)	MK	Kerngebiete	(§ 7 BauNVO)
GE	Gewerbegebiete	(§ 8 BauNVO)	GE	Gewerbegebiete	(§ 8 BauNVO)
GI	Industriegebiete	(§ 9 BauNVO)	GI	Industriegebiete	(§ 9 BauNVO)
SOE	Sondergebiete, die der Erholung dienen	(§ 10 BauNVO)	SOE	Sondergebiete, die der Erholung dienen	(§ 10 BauNVO)
SO	Sonstige Sondergebiete	(§ 11 BauNVO)	SO	Sonstige Sondergebiete	(§ 11 BauNVO)
WR	Beschränkung der Zahl Wohnungen	(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)	WR	Beschränkung der Zahl Wohnungen	(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
<b>Maß der baulichen Nutzung</b> (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 16-21 BauNVO)					
(0,7)	Geschloßflächenzahl	Zahl der Vollgeschosse	III	als Höchstgrenze	
GF	Geschloßfläche	z.B. III-IV als Mindest- und Höchstgrenze	III-IV	als Mindest- und Höchstgrenze	
BM	Baumassenzahl	z.B. V zwingend	V	zwingend	
0,4	Grundflächenzahl	Höhe der baulichen Anlagen	TH	Bauhöhe	
GR	Grundfläche	TH	TH	Bauhöhe	
OK	Oberkante zwingend	OK	Oberkante		
<b>Bauweise, Baulinien, Baugrenzen</b> (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 22 und 23 BauNVO)					
o	Offene Bauweise	g	Geschlossene Bauweise		
△	nur Einzelhäuser zulässig	z	Zeilenbauweise		
△	nur Doppelhäuser zulässig	a	Abwechslende Bauweise		
△	nur Hausgruppen zulässig				
△	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig				
<b>Gemeinbedarf</b> (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)					
•••••	Flächen für den Gemeinbedarf	•••••	Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen		
•••••	Öffentliche Verwaltungen	•••••	Post		
•••••	Schule	•••••	Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen		
•••••	Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	•••••	Feuerwehr		
•••••	Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	•••••	Schutzbauwerk		
•••••	Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	•••••	Sportanlagen		
•••••	Flächen für Sport- und Spielanlagen	•••••	Spielanlagen		
•••••	Sportanlagen	•••••			
<b>Verkehrflächen</b> (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)					
•••••	Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr	•••••	Flughäfen		
•••••	Flughäfen	•••••	Hubschrauberlandeplatz		
•••••	Bahnanlagen	•••••	Strassenverkehrsflächen		
•••••	Verkehrflächen beson. d. Zweckbestimmung	•••••	Öffentliche Parkplätze		
•••••	Einfahrt	•••••	Fußgängerbereich		
•••••	Ausfahrt	•••••	Verkehrsberuhigter Bereich		
•••••	Einfahrtbereich	•••••	Verkehrsgrün		
•••••	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	•••••			
<b>Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen</b> (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)					
•••••	Elektrizität	•••••	Abwasser		
•••••	Gas	•••••	Abfall		
•••••	Fernwärme	•••••	Ablagerung		
•••••	Wasser	•••••			
<b>Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen</b> (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)					
•••••	überirdisch mit Schutzstreifen	•••••	unterirdisch		
<b>Grünflächen</b> (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)					
•••••	Grünflächen	•••••	Zeltplatz		
•••••	Parkanlage	•••••	Badeplatz, Freibad		
•••••	Dauerklingärten	•••••	Freizeithof		
•••••	Sportplatz	•••••	Bolzplatz		
•••••	Spielplatz	•••••			
<b>Wasserflächen und Hochwasserschutz</b> (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)					
•••••	Wasserflächen und Flächen für die Wasserversorgung	•••••	Umgrenzung von Flächen für den Hochwasserschutz		
•••••	Hafen	•••••	Umgrenzung von Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen		
•••••	Hochwasser-rückhaltebecken	•••••			
•••••	Überschwemmungsgebiet	•••••			
<b>Aufschüttungen, Abgrabungen</b> (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 6 BauGB)					
•••••	Flächen für Aufschüttungen	•••••	Flächen für Abgrabungen		
<b>DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER</b>					
---	Fulgrenze	---	Wegfallende Grenze		
---	Gemarkungsgrenze	---	Wegfallende Gebäude		
---	Kreisgrenze	---	Wegfallende Gebäude		
---	Landesgrenze	---	Höhe über NN		
---	Eigentums- (Flurstücks-)grenze	---	Handstadt Lübeck		
---	in Aussicht genommene Grenze	---	Schwenkel		
---	Wegfallende Grenze	---	Grenze d. Anschl. B-Pläne		
---	Wegfallende Bäume	---	Bushaltestelle		
---	Vorhandene Gebäude	---	Gemeinschaftsanlage für Mülltonnen		
---	Wegfallende Gebäude	---	Vorhandener Knick		
---	Wegfallende Gebäude	---	Wegfallender Baumkronendurchmesser		
---	10,00	---			
---	Handstadt Lübeck	---			
---	Schwenkel	---			
---	Grenze d. Anschl. B-Pläne	---			
---	Bushaltestelle	---			
---	Gemeinschaftsanlage für Mülltonnen	---			
---	Vorhandener Knick	---			
---	Wegfallender Baumkronendurchmesser	---			
<b>verwendete Planzeichen</b>					

## STRASSENPROFILE



- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 28.09.1989. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten am 18.10.1989 erfolgt.  
 Lübeck, 23. Juli 1999  
 Hansstadt Lübeck  
 Der Bürgermeister  
 Fachbereich Stadtplanung  
 Bereich Stadtentwicklung  
 Im Auftrag  
 Im Auftrag  
 L.S. GEZ. ZAHN Dr.-Ing. Zahn GEZ. ALORENZEN Lorenzen
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) Satz 1 BauGB ist vom 10.07.1989 bis einschließlich 21.07.1989 durchgeführt worden. Nach § 3 (1) Satz 2 BauGB ist von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.  
 Lübeck, 26. Juli 1999
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 27.06.1996 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Der Bauausschuss hat am 18.11.1996 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 09.12.1996 bis zum 17.01.1997 während der Dienstzeit nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 27.11.1996 in den Lübecker Nachrichten ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Aufgrund der Änderung des Bebauungsplänenentwurfs nach der öffentlichen Auslegung wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 (3) Satz 3 i. V. m. § 13 Nr. 2 BauGB durchgeführt.  
 Lübeck, 19. April 1999  
 Katasteramt  
 GEZ. SCHILL  
 L.S.
- Der katasteramtliche Bestand am 15. April 1999 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.  
 Lübeck, 05. Aug. 1999  
 Hansstadt Lübeck  
 Der Bürgermeister  
 Fachbereich Stadtplanung  
 Bereich Stadtentwicklung  
 Im Auftrag  
 Im Auftrag  
 L.S. GEZ. A. LORENZEN Lorenzen
- Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Bürgerschaft sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den inhaltl. Ausdruck zu erhalten ist, sind am 03.08.1999 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Ersuchen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtsfolgen des § 4 (3) GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 04.08.1999 in Kraft getreten.  
 Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 9 (4) BauGB sowie nach § 92 der Landesbauordnung wird nach Beschlußfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 29.01.1998 die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 04.36.05 - Bei der Lohmühle II, Stockelsdorfer Straße - (5. Änderung) Teilbereich II, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.  
**SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK**  
**BEBAUUNGSPLAN NR. 04.36.05**  
**BEI DER LOHMÜHLE / STOCKELSDORFER STRASSE - (5. ÄNDERUNG) TEILBEREICH II**

Es gilt die BauNVO vom 23.1.1990  
 Es gilt die PlanV vom 18.12.1990